

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 39.

Inhalt: Branntweinsteuergesetz. G. 331. — Gesetz wegen Föderung der Brauereiwirtschaft. G. 332.

(Nr. 3633.) Branntweinsteuergesetz. Vom 15. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Branntweinverbrauchsteuer.

§ 1.

Gegenstand.

Der im Inlande hergestellte Branntwein unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsteuer.

§ 2.

Steuern.

Die Verbrauchsteuer beträgt von der innerhalb des Kontingents (§§ 24 bis 41) hergestellten Alkoholmenge 1,25 Mark, von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,25 Mark für das Liter Alkohol.

Öfenbrennereien (§ 12) und Brenner der im § 41 bezeichneten Art entrichten für Branntwein, den sie aus selbstherzugem Obst, Wein, Most oder aus Rückständen davon (Trester, Hefe) oder aus Werten und Wurzeln herstellen, bei einer Jahresherzeugung von nicht mehr als 30 Liter Alkohol eine um zwei Fünftel ermäßigte Verbrauchsteuer. Die Vorschriften im § 40 Abs. 1 und § 41 sind entsprechend anzuwenden.

2044-6341. 1909.

107

Kaufgeboten zu Berlin den 20. Juli 1909.